



Der allgemeine Gerichtsstand („general jurisdiction“) ermöglicht es Klägern, in den USA gegen ausländische Unternehmen vorzugehen, selbst wenn der Sachverhalt nichts mit den USA zu tun hat. Hierfür reichte es bisher aus, dass das beklagte Unternehmen in dem U.S.-Staat tätig war, z.B. durch eine Tochtergesellschaft.

Das Urteil Daimler AG v. Bauman aus dem Jahr 2014 hat diese Möglichkeiten erheblich eingeschränkt.

Die Zuständigkeit amerikanischer Gerichte für ausländische Unternehmen nach Daimler AG v. Bauman

I. Hintergrund

Kann ein ausländisches Unternehmen, welches in den USA geschäftlich tätig ist, für in Argentinien begangene Menschenrechtsverletzungen oder für das Inverkehrbringen eines mangelhaften Produkts in China vor einem amerikanischen Gericht verklagt werden? Die Antwort auf diese zunächst abwegig anmutenden Fragen ist regelmäßig JA. Auch ohne jeden direkten Sachverhaltsbezug zu den Vereinigten Staaten entscheiden amerikanische Gerichte über Fälle, die sich zwischen ausländischen Unternehmen oder Personen auf ausländischem Boden abgespielt haben. Die Relevanz der Frage, wann Unternehmen oder Personen in den USA verklagt werden können, ist aus diesem Grunde immens.

Auch nach Daimler AG v. Bauman bleibt ein Risiko für ausländische Unternehmen, in einem U.S.-Staat für Sachverhalte ohne jeglichen U.S.-Bezug verklagt zu werden, wenn sie selbst oder eine Tochtergesellschaft in diesem Staat ihren Hauptsitz haben oder dort gegründet wurden.

II. Bisherige Rechtslage

Das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands („general jurisdiction“) ist für alle Klagen gegen eine natürliche oder juristische Person zuständig, auch wenn sich der Sachverhalt in einem anderen Bundesstaat oder einem anderen Land ereignet hat. Voraussetzung für die Ausübung des allgemeinen Gerichtsstands war bislang lediglich, dass das Unternehmen oder die Personen in dem Bundesstaat, in dem die Klage eingereicht wurde, substantiell, dauerhaft und systematisch geschäftlich tätig war („in a substantial, continuous, and systematic course of business“). Aus diesem Grund wurden insbesondere in New York viele Urteile gegen ausländische Unternehmen gefällt, da dort viele Unternehmen wirtschaftlich aktiv sind.

Wann dieser Grad geschäftlicher Tätigkeit erreicht war, wurde von Fall zu Fall entschieden. Hierfür waren nach der Rechtsprechung der New Yorker Gerichte weder Angestellte noch ein Büro in dem Bundesstaat notwendig. Dieser sog. „doing business test“ wurde beispielsweise durch ein New Yorker Gericht schon auf der Grundlage bejaht, dass ein Unternehmen in New York ein Bankkonto unterhielt, über welches ein Großteil der Geschäfte abgewickelt wurde.

Aufgrund dieser sehr weiten Rechtsprechungspraxis war es den Gerichten möglich, eine Gerichtsbarkeit auch dann über ein ausländisches Unternehmen auszuüben, wenn dieses keinen regulären Sitz in den USA hatte. Sodann konnten auch Rechtsstreitigkeiten, die keinen direkten Bezug zu den USA aufwiesen, durch amerikanische Gerichte entschieden werden. Hiervon haben in der Vergangenheit regelmäßig Kläger Gebrauch gemacht und ausländische Unternehmen vor amerikanischen Gerichten verklagt.

III. Das Urteil Daimler AG v. Bauman

Das Urteil des U.S.-Supreme Courts in Daimler AG v. Bauman aus dem Jahr 2014 hat dieser sehr weitgehenden Rechtsprechung einen Riegel vorgeschoben. In diesem Fall wurde die DaimlerChrysler AG (nunmehr Daimler AG) von ehemaligen Angestellten sowie Angehörigen verstorbener Angestellter wegen Unterstützung ihrer argentinischen Tochtergesellschaft (Mercedes-Benz Argentinien) an Argentiniers „schmutzigem Krieg“ („Dirty War“) in den 70er und 80er Jahren verklagt. Klage wurde aber nicht etwa in Argentinien oder in Deutschland, sondern vor dem lokalen Bundesgericht in Kalifornien erhoben.

Laut Daimler AG v. Bauman ist ein Unternehmen nur dort mit allgemeinem Gerichtsstand „zu Hause“, wo es gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung unterhält.

Der U.S.-Supreme Court urteilte hierzu in letzter Instanz, dass das kalifornische Gericht keine Zuständigkeit über die Daimler AG habe, da diese nicht in Kalifornien „zu Hause“ („at home“) sei. „Zu Hause“ sei das Unternehmen nur dort, wo es gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung („principal place of business“) habe. Anders als nach bislang herrschender Rechtsprechung sollen geschäftliche Aktivitäten in einem Bundesstaat nicht mehr ausreichen, um einen allgemeinen Gerichtsstand zu begründen. Selbst wenn man davon ausginge, dass Mercedes-Benz USA LLC, die U.S.-amerikanische Tochtergesellschaft der Daimler AG, in Kalifornien „zu Hause“ und dies der Daimler AG zurechenbar sei, genüge dies nicht dafür, dass man auch die Daimler AG als in Kalifornien „zu Hause“ ansehen könne.

Allerdings hat der Supreme Court ausgeführt, dass ausnahmsweise auch die dauerhafte wirtschaftliche Betätigung genüge, wenn diese derart substantiell ist, dass das Unternehmen dort faktisch „zu Hause“ ist. Um zu bestimmen, wann ein Unternehmen „zu Hause“ ist, sei aber eine weltweite Betrachtung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens erforderlich. Es wird daher nicht nur geprüft, welche Art von Verbindungen das Unternehmen zu dem entsprechenden Bundesstaat hat, sondern es kommt auf den Vergleich der wirtschaftlichen Aktivitäten in dem Bundesstaat mit den weltweiten wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens an. Aus diesem Grund war auch die Daimler AG nicht in Kalifornien „zu Hause“, obwohl dort beachtliche Umsätze erzielt wurden. Allerdings hat der Supreme Court klargestellt, dass nur in wirklichen Ausnahmefällen eine derartige Betrachtung zulässig ist. Als Beispiel führte das Gericht ein Urteil aus dem Jahr 1952 an, in dem ein Unternehmen kriegsbedingt die Geschäfte temporär von Ohio aus betrieb. Ausnahmsweise genügte dies für die Begründung eines allgemeinen Gerichtsstands, selbst wenn das Unternehmen in Ohio weder gegründet wurde noch seine Hauptniederlassung hatte.

IV. Die Folgen aus dem Daimler-Urteil

1. Beschränkung der Zuständigkeit

Nach dem Daimler-Urteil haben zunächst zahlreiche bundesstaatliche Gerichte davon abgesehen, in ähnlich gelagerten Fällen die Gerichtsbarkeit über ausländische Unternehmen auszuüben. Der New Yorker Supreme Court (das erstinstanzliche staatliche Gericht in NY) hat bereits in mehreren Fällen den allgemeinen Gerichtsstand über Unternehmen mit der Begründung verneint, dass diese in New York weder gegründet wurden noch ihre Hauptniederlassung haben.

Zudem hat noch kein oberes U.S.-Gericht den in dem Daimler-Urteil benannten Ausnahmefall festgestellt, wonach der allgemeine Gerichtsstand ausnahmsweise auch auf Grundlage substantieller wirtschaftlicher Aktivitäten angenommen werden kann.

2. Gerichtsstand aufgrund Registrierung?

Die Folgen des Daimler-Urteils sind jedoch nicht eindeutig. Eine der meist diskutierten Fragen lautet nunmehr, ob schon die Anmeldung in einem Bundesstaat Geschäfte zu machen, zugleich die konkludente Einwilligung beinhaltet, sich der Gerichtsbarkeit in diesem Bundesstaat zu unterwerfen.

Jeder US-Bundesstaat sieht verpflichtende Regelungen für Unternehmen zur Anmeldung in dem jeweiligen Bundesstaat vor, sog. „registration of doing business“.¹ Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, dass ein Unternehmen für seine Handlungen in dem Staat verantwortlich gemacht werden kann. § 1301 des New Yorker Business Corporation Law sieht beispielsweise vor, dass sich jedes Unternehmen, welches in New York am Wirtschaftsleben teilhaben will, in New York registrieren lassen muss. Welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, nennt das Gesetz aber nicht. Es obliegt daher in erster Linie den lokalen Gerichten, die juristischen Folgen der entsprechenden Regelungen festzulegen.

Ob die bloße Anmeldung des Unternehmens in einem Bundesstaat dazu führt, dass die Gerichte auf dieser Grundlage eine Gerichtsbarkeit ausüben können, ist umstritten.

a. Rechtslage bei ausdrücklicher Regelung

Der einzige Bundesstaat, dessen Rechtsordnung ausdrücklich bestimmt, dass mit der Anmeldung eines Unternehmens zugleich auch die Unterwerfung unter die örtliche Gerichtsbarkeit einhergeht, ist Pennsylvania. (Pennsylvania Consolidated Statutes § 5301(a)(2)(i)-(ii)). In diesem Fall muss das Unternehmen davon ausgehen, dass es mit der Anmeldung in Pennsylvania auch riskiert, dort verklagt zu werden.

Der Staat New York hat zudem angekündigt, seine Gesetze entsprechend zu ändern und ebenfalls zu bestimmen, dass mit der Anmeldung die Zustimmung zur Unterwerfung unter die allgemeine New Yorker Gerichtsbarkeit einhergeht. Momentan wird diese Gesetzesänderung in den Ausschüssen behandelt.

b. Rechtslage ohne ausdrückliche Regelung

In den übrigen Bundesstaaten haben die erstinstanzlichen Gerichte die Regelung bzgl. der verpflichtenden Anmeldung durch die Unternehmen bislang unterschiedlich interpretiert.

aa) Anmeldung bedeutet konkludente Einwilligung

Auf der Grundlage der Anmeldung hat der New Yorker Supreme Court im Jahr 2014 seine Gerichtsbarkeit über ein Unternehmen aus Delaware angenommen, da dieses in New York registriert war und das New York Secretary of State für etwaige Zustellungen als Zustellungsberechtigter („Registered Agent for Service of Process“) angemeldet worden ist (Bailen v. Air & Liquid Sys. Corp.). Aufgrund dieser Registrierung urteilte das Gericht, dass unabhängig von der Frage, ob das Unternehmen in New York „zu Hause“ war, das New Yorker Gericht zuständig sei. Entscheidend war dem Gericht zufolge, dass eine Anmeldung unter § 1304 des New Yorker Business Corporation Law erfolgte, egal wie gering der Umfang der Geschäfte in New York im Einzelfall war.

1: Siehe hierzu näher: „Zur Information“, Ausgabe Nr. 6, Winter 2011 auf www.phillipsnizer.com.

Diese Ansicht beruht maßgeblich auf der Auffassung, dass mit der Anmeldung zugleich (konkludent) die Zustimmung („consent“) erteilt wird, sich der lokalen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

bb) Keine konkludente Einwilligung

Ein Bundesgericht (der Southern District Court of New York) urteilte dagegen kurz darauf konträr zu dieser Entscheidung (Chatwal Hotels & Resorts LLC v. Dollywood Co.). Danach seien die Anmeldung sowie das Zahlen von Steuern nicht ausreichend, um eine Gerichtsbarkeit über ein ausländisches Unternehmen in einem Staat begründen zu können, in dem das Unternehmen weder gegründet wurde noch seine Hauptniederlassung habe. Auch andere Gerichte urteilten bereits in diesem Sinne.

Ein Berufungsgericht hat sich im Februar 2016 gegen das Prinzip der konkludenten Einwilligung zur allgemeinen Gerichtsbarkeit durch die Registrierung gestellt.

So hat am 18. Februar 2016 auch ein U.S.-Bundesberufungsgericht in zweiter Instanz, zuständig u.a. für New York und Connecticut, entschieden, dass die bloße Registrierung nach dem Recht von Connecticut keinesfalls ausreicht, um dort „zu Hause“ zu sein (Brown v. Lockheed Martin Corp. – Second Circuit Court of Appeals). Vielmehr verfolge die Regelung hinsichtlich der Anmeldung nach dem Connecticut Business Corporation Law andere Zwecke, als einen allgemeinen Gerichtsstand zu begründen.

Ob mit diesem Urteil auch die Auffassung, dass mit der Anmeldung zugleich die Zuständigkeit der dortigen Gerichtsbarkeit einhergeht, beerdigt ist, wird sich erst im Laufe der Zeit zeigen.

V. Fazit

Das Urteil bedeutet eine sinnvolle und für ausländische Unternehmen beruhigende Einschränkung des allgemeinen Gerichtsstands und damit der Zuständigkeit amerikanischer Gerichte für Unternehmen im Ausland. Diese müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass mit der Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten nach wie vor das Risiko entsteht, in dem jeweiligen U.S.-Bundesstaat auch für Sachverhalte ohne U.S.-Bezug verklagt zu werden. Sollte New York tatsächlich sein Gesetz entsprechend ändern, so werden New Yorker Gerichte regelmäßig auf der bloßen Grundlage der Anmeldung in New York eine Gerichtsbarkeit ausüben. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass die Anmeldung als „doing business“ in einem Staat nur erfolgen sollte, wenn sie absolut notwendig ist.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0552
abehr@phillipsnizer.com

Mitarbeit: **Dr. Kai-Uwe Opper** (Rechtsreferendar)

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.